

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

Prüfbericht
gemäß § 3 und § 5 der Geschäftsordnung
für den Stadtrechnungshof

betreffend den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und die Gebarung

der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

StRH – GZ 10135/2008
Graz, am 29. Mai 2008 - ENTWURF
Prüfungsleitung: Dr. Günter Riegler

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Diesem Prüfbericht liegt der Informationsstand vom 29. Mai 2008 zugrunde.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
1.1. Auftrag und Überblick	3
1.2. Ziele des Prüfauftrages	4
1.3. Zur Untersuchung herangezogene Unterlagen	4
1.4. Auskunftspersonen und Berichtserfordernisse	4
2. Rechtlicher und finanzieller Gesamtüberblick	5
2.1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	5
2.2. Gesellschaftsrechtliche Entwicklung	6
2.3. Steuerliche Verhältnisse	7
2.4. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
2.4.1. Vermögens- und Finanzlage	8
2.4.2. Ertragslage	10
2.4.3. Geschäftstätigkeit und wesentliche Verträge der Gesellschaft	11
2.4.3.1. Notional Cash Pooling	11
2.4.3.2. Veranlagungen	13
2.4.3.3. Zinsrisikostategie – Beratungsleistungen für die Stadt Graz	13
2.4.3.4. Sonstige Verträge und Vereinbarungen	16
3. Berichtsteil	17
3.1. Umfang der Prüfungshandlungen	17
3.2. Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Jahresabschlusses	18
3.2.1. Aufklärungen und Nachweise	18
3.2.2. Rechnungswesen	18
3.2.3. Jahresabschluss	18
3.2.4. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 HGB	18
3.2.5. Verkürzte Berichterstattung	18
3.3. Gebarung der Gesellschaft	19
4. Zusammenfassung und Stellungnahme	20

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, zusammengestellt von der BDO Rabel & Pilz Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, vorgelegt am 15. Mai 2008	I

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz im Sinne des § 17 GO-RH. Die **Beratung und Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgt gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**. Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die darin zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1. Auftrag und Überblick

Auf **Vorschlag der Geschäftsführung** und unter Berufung auf die **§§ 12 und 13 des Gesellschaftsvertrages** der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

wurden wir von der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt, in **sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des UGB** über die Abschlussprüfung eine **Prüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit**

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007

(gemäß den Vorschriften des Grazer Stadtstatutes über die Aufgaben des Stadtrechnungshofes) **durchzuführen**. Darüber hinaus haben wir auch eine **Prüfung der Gebarung** nach den Vorschriften des Grazer Stadtstatutes durchgeführt, worüber wir gesondert in Kapitel 3.3. berichten.

Festzuhalten ist, dass die **Gesellschaft gemäß § 268 Abs 1 UGB nicht prüfungspflichtig** ist, und die Prüfung daher eine **freiwillige Abschlussprüfung** ist. Unter Bezugnahme auf § 12 des Gesellschaftsvertrages ist weiters festzuhalten, dass ungeachtet des Umstandes, dass es sich um eine nicht prüfungspflichtige Gesellschaft handelt, eine **Abschlussprüfung durchzuführen** ist. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages besteht eine **Kontrollmöglichkeit des Stadtrechnungshofes** der Landeshauptstadt Graz, von der bei dieser Prüfung Gebrauch gemacht wird.

Gemäß den im Grazer Stadtstatut sowie in der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof umschriebenen Aufgaben erstreckt sich die **Prüfung durch den Stadtrechnungshof** neben der **ziffernmäßigen Richtigkeit** unter anderem auch auf die **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften**, wozu auch die Rechnungslegungsvorschriften des UGB gehören.

Aus den vorstehend genannten Gründen und um eine Doppelprüfung bei einer gesetzlich nicht prüfungspflichtigen Gesellschaft zu vermeiden, wurde **für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007 eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft iSd § 271 UGB nicht in Auftrag gegeben** und erfolgt eine sinngemäße Prüfung durch den Stadtrechnungshof.

Der Stadtrechnungshof hat daher eine **amtswegige Prüfung** im Mai und Juni 2008 **durchgeführt**.

Die **Prüfungsleitung** wurde bei diesem Prüfprojekt von Dr. Günter Riegler, WP/StB, Leiter des Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Graz, wahrgenommen.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

1.2. Ziele des Prüfauftrages

- 1) Prüfung der **gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** der Gesellschaft
- 2) Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** und des **Jahresabschlusses** zum **31. Dezember 2007** mit Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

1.3. Zur Untersuchung herangezogene Unterlagen

- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, zusammengestellt von der BDO Rabel & Pilz Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH, vorgelegt am 15. Mai 2008
- Belege und Kostenaufzeichnungen,
- **Vertragsdokumente**, sonstige rechtliche **Dokumente** und **Belege**,
- Mündlich erteilte Auskünfte.

1.4. Auskunftspersonen und Berichtserfordernisse

Mündliche Auskünfte wurden uns von folgenden Personen erteilt:

Mag. Dr. Karl Kamper	Geschäftsführer
Ernst Pucher	Geschäftsführer
Mag. Pia Amann	Assistentin der Geschäftsführung

Eine **Schlussbesprechung** wurde am abgehalten.

Der vorliegende Prüfungsbericht wird dem **Kontrollausschuss** des Gemeinderates fristgemäß zugeleitet und anschließend **in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates**, als oberstem Organ des Eigentümers behandelt.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2. Rechtlicher und finanzieller Gesamtüberblick

2.1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gründung:	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft mit Notariatsakt vom 22. März 2005
Änderungen:	Leermeldung
Firma:	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
Firmenbuch:	Landesgericht Graz als Handelsgericht, FN 262266 k
Gegenstand:	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung der Stadt Graz und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Finanzierung,- insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Cash-Pooling-Lösungen,- die Koordination des Liquiditätsmanagements,- das Entwickeln und Umsetzen von Zinsrisiko-Strategien und die- Konzeption sonstiger finanzstrategischer Modelle.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Jahresabschlüsse/ Abschlussprüfung:	Die Jahresabschlüsse für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und das Geschäftsjahr 2006 wurden fristgemäß erstellt und im Firmenbuch eingereicht. Beide Jahresabschlüsse wurden einer freiwilligen Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und wurde in beiden Fällen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
Stammkapital:	EUR 35.000,00
Gesellschafter:	Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H., FN 165279 h, A-8020 Graz, Brückenkopfgasse 1 Anteile von EUR 35.000,00 (100,0 %),
Größenklasse:	Kleine Kapitalgesellschaft (§ 221 Abs 3 HGB)
Geschäftsführung:	Mag. Dr. Karl Kamper (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer) Ernst Pucher (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer) beide: seit Errichtung der Gesellschaft
Aufsichtsrat:	In § 7 der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft fakultativ vorgesehen

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.2. Gesellschaftsrechtliche Entwicklung

Die Errichtung der Gesellschaft im Jahr 2005 wurde im Rahmen eines Gemeinderatsstückes (A8-K 692/2002-7) vorbereitet und wurde die Genehmigung zur Errichtung erteilt.

Hauptzweck der Gesellschaft ist die Durchführung eines modernen Liquiditätsmanagements für die Stadt Graz und ihre Beteiligungsgesellschaften. (Siehe unten **Kapitel 2.4.3. über Geschäftstätigkeit und Vertragsbeziehungen**).

Die Anteile an der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH stehen im Alleineigentum der Grazer Bau- und Gründlandsicherungsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die Stadt Graz ist.

Zur Herstellung einer adäquaten Eigenkapitalausstattung und Ausstattung mit liquiden Mitteln wurde der Gesellschaft durch die Stadt Graz ein **nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von EUR 71.752.300,00** gewährt; die dazu erforderlichen Organbeschlüsse der Stadt Graz wurden am 17. Februar 2005 (GZ.: A 8 – K 692/2002-7) gefasst.

Vom Wahlrecht, einen **Aufsichtsrat** einzurichten, wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.3. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt /Steuernummer:	Graz-Stadt / St Nr 245/7361-23
Gruppenbesteuerung:	Stattgebender Bescheid vom 28. Oktober 2005 über die Feststellung einer Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG mit der Grazer Bau- und Gründlansicherungsgesellschaft mbH, Graz, als Gruppenträgerin
UID Nummer:	ATU 61820747
Steuerliche Vertretung:	BDO Rabel & Pilz Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH
Veranlagungsstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellungsbescheid Gruppenmitglied über das Einkommen 2005 (Bescheid vom 5. Oktober 2006) • Umsatzsteuer 2005 veranlagt (Bescheid vom 5. Oktober 2006) • Bescheide 2006 sind noch nicht ergangen • Erklärungen 2007 liegen im Konzept vor
Offene Rechtsmittel:	nach den uns vorgelegten Unterlagen: keine
Betriebsprüfung:	Bis dato keine Prüfung
Wesentliche Unterschiede Handels- und Steuerbilanz:	Geringfügige steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung
Organschaftsverhältnisse:	Keine
Verlustvorträge:	Keine
Einlagenevidenzkonto:	Der Stand des Einlagenevidenzkontos beläuft sich auf TEUR 71.717,3 und blieb im Jahr 2007 unverändert

Mit der gesellschaftsrechtlichen Obergesellschaft, der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft mbH, Graz, FN 165279h, besteht eine **Steuerumlagevereinbarung** im Sinne des § 9 KStG idFd SteuerreformG 2005 (sogenannte „Gruppenbesteuerung“). Demgemäß ist die Obergesellschaft Gruppenträgerin und die geprüfte Gesellschaft Gruppenmitglied.

Gemäß den in diesem Gruppenvertrag in § 1 festgelegten **Grundsätzen für die positive Steuerumlage** wird die tatsächliche Zahlung des Umlagebetrages erst und insoweit fällig, als bei der Gruppenträgerin ein Vermögensabfluss auf Grund von Steuerzahlungen anfällt. Aus dieser Vereinbarung erwächst zum 31. Dezember 2007 eine kumulierte Körperschaftsteuerschuld gegenüber dem Gruppenträger von rd TEUR 1.585,7 – diese ist in der Position Steuerrückstellungen ausgewiesen.

Umsatzsteuerlich werden nur steuerfreie Einkünfte gemäß § 6 Abs 1 Z 8 UStG erzielt. Eine Umsatzsteuerschuld ergab sich daher bis einschließlich 2007 nicht.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.4. Wirtschaftliche Verhältnisse

2.4.1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft; durch Verwendung automatischer Rechenhilfen können Rundungsdifferenzen auftreten:

	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Anlagen	2	0,0%	0	0,0%	2
Sachanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0
	2	0,0%	0	0,0%	2
Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0
	2	0,0%	0	0,0%	2
Umlaufvermögen und Rechnungsab- grenzungsposten					
Forderungen an Abnehmer (Stadt Graz)	10	0,0%	0	0,0%	10
Guthaben bei Kreditinstituten	146.723	99,6%	137.196	99,8%	9.527
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungs- abgrenzungsposten	612	0,4%	312	0,2%	300
	147.345	100,0%	137.508	100,0%	9.837
	147.347	100,0%	137.508	100,0%	9.839

Die Veranlagungen erfolgen bei inländischen Banken; Einzelheiten zu den Geschäftsaktivitäten werden unten in Kapitel 2.4.3. erläutert. Von den Banken wurden entsprechende Bestätigungsschreiben eingeholt.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Kapital					
<i>Eigenmittel</i>					
Stammkapital	35	0,0%	35	0,0%	0
Versteuerte Rücklagen	71.753	48,7%	71.753	52,2%	0
Bilanzgewinn	4.067	2,8%	1.734	1,3%	2.333
ab: Geplante Ausschüttung	0	0,0%	0	0,0%	0
	75.855	51,5%	73.522	53,5%	2.333
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>					
Sozialkapital	0	0,0%	0	0,0%	0
Rückstellungen aus Steuerumlage	1.586	1,1%	808	0,6%	778
Übrige langfristige Schulden	0	0,0%	0	0,0%	0
	1.586	1,1%	808	0,6%	778
<i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital und Rechnungsabgrenzungsposten</i>					
Finanzverbindlichkeiten	14.676	10,0%	62.442	45,4%	-47.766
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	152	0,1%	38	0,0%	114
Veranlagung Stadt Graz	55.000	37,3%	0	0,0%	55.000
Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	78	0,1%	698	0,5%	-620
	69.906	47,4%	63.178	45,9%	6.728
	147.347	100,0%	137.508	100,0%	9.839

Die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft beträgt mehr als 50 % der Bilanzsumme.

Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes besteht nicht.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.4.2. Ertragslage

Im Folgenden werden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2007 und 2006 und deren Veränderung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und einander gegenüber gestellt; durch Verwendung automatischer Rechenhilfen können Rundungsdifferenzen auftreten:

	2007		2006		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	10	0,3%	10	0,5%	0
Andere betriebliche Erträge	0	0,0%	0	0,0%	0
Betriebsleistung	10	0,3%	10	0,5%	0
Personalaufwand	43	1,4%	35	1,6%	8
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Anlagen	1	0,0%	0	0,0%	1
Betriebliche Steuern (ohne Ertragsteuern)	0	0,0%	0	0,0%	0
Übrige betriebliche Aufwendungen	82	2,6%	59	2,7%	23
Aufwendungen für die Betriebsleistung	126	4,1%	94	4,3%	32
Ordentliches Betriebsergebnis	-116	-3,7%	-84	-3,8%	-32
Ordentliches Zinsenergebnis	3.226	103,7%	2.293	103,8%	933
Ordentliches Unternehmensergebnis	3.110	100,0%	2.209	100,0%	901
Außerordentliches und periodenfremdes Ergebnis	0		0		0
Gesamtergebnis vor Ertragsteuern	3.110		2.209		901
Steuerumlage	-777		-552		-225
Jahresüberschuss	2.333		1.657		676
Gewinnvortrag	1.734		77		1.657
Jahresgewinn	4.067		1.734		2.333

Die Prozentangaben beziehen sich auf das ordentliche Unternehmensergebnis, da der Geschäftszweck der Gesellschaft in der Erzielung eines möglichst positiven Finanzergebnisses liegt.

Die Gesellschaft erzielt Finanzerträge aus der Veranlagung des durch einen Großmutterzuschuss zugeführten Eigenkapitals sowie aus der Veranlagung von Mitteln aus städtischen Liquiditätsüberschüssen.

Einzelheiten zu den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft werden unten in Kapitel 2.4.3. erläutert.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.4.3. Geschäftstätigkeit und wesentliche Verträge der Gesellschaft

2.4.3.1. *Notional Cash Pooling*

Die **Kerntätigkeit** der Gesellschaft erstreckt sich auf ein **sogenanntes „Notional Cash Pooling“** mit dem Ziel der Verringerung der Zinsbelastung im Kreis der Stadt Graz und ihrer Beteiligungsunternehmen. Beim **Notional Cash Pooling** werden die Salden (Soll- oder Haben) der teilnehmenden Unternehmen – im Gegensatz zum sogenannten „Effective Cash Pooling“ – am Ende jedes Bankwerktages bloß rechnerisch ausgeglichen und es wird auf der Grundlage dieses täglichen theoretischen Ausgleiches ein konsolidierter Saldo ermittelt, der in der Folge der Zinsbelastung bzw den Zinsgutschriften durch die Bank unterliegt.

Aus diesem Vorgang erwachsen **betriebswirtschaftlich im Wesentlichen drei Vorteile**:

- Einerseits ist die Zinsbelastung, die sich aus dieser saldierten Betrachtung ergibt im Regelfall günstiger, als es die Nettozinsbelastungen einzelner Gesellschaften auf Grund von deren jeweiligen Guthaben und Verbindlichkeiten wäre,
- Zweitens kann durch eine derartige Cash-Pooling-Lösung tendenziell eine günstigere Entwicklung der Bankspesen erwartet werden,
- Als dritter Vorteil kann genannt werden, dass durch das zentrale Cash-Management tendenziell der Fokus der Führungsaufgaben in den Tochtergesellschaften auf den operativen Geschäftserfolg gelegt werden kann.

Zentrales Vertragsdokument hierfür ist eine **Vereinbarung vom 11. April 2006**, abgeschlossen zwischen den Vertragspartnern

- Bank Austria Creditanstalt AG (in der Folge: „BA-CA“),
- Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, Graz
- Stadt Graz Wirtschaftsbetriebe, Graz
- Geriatriische Gesundheitszentren der Stadt Graz, Graz.

Mit **Abänderungen der Vereinbarung – Erweiterungen – vom 1. August 2006, vom 2. November 2006 und vom 23. November 2006** kamen folgende Gesellschaften im Einflussbereich der Stadt Graz zum Notional Cash Pool hinzu:

- Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H., Graz,
- Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH, Graz,
- KIMUS Kindermuseum GmbH, Graz

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

- Kunsthaus Graz GmbH, Graz
- HLH Hallenverwaltung GmbH, Graz,
- Landeshauptstadt Graz

Folgende städtische Unternehmen wurden **im Jahr 2007 mittels Vertragsabänderung/Erweiterung in den Kreis der Teilnehmer aufgenommen:**

- Grazer Parkraummanagement GmbH, Graz (Vereinbarung vom 2. Jänner 2007),
- FH Standort GmbH, Graz (Vereinbarung vom 2. Jänner 2007),
- Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, Graz (Vereinbarung vom 22. Jänner 2007),
- Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH, Graz (Vereinbarung vom 22. März 2007; Nachfolgerechtsträgerin der vormaligen Messe Center Graz Betriebsgesellschaft mbH & Co KG)
- MCG Graz eingetragene Genossenschaft mbH, Graz (Vereinbarung vom 22. März 2007; vormals: Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung),

Weitere Unternehmen wurden nach dem Abschlusstichtag in den Teilnehmerkreis aufgenommen.

Eine entsprechende aktualisierte Bestätigung der BA-CA liegt uns vor.

Was die **Auswahl des Cash-Pooling-Partners** BA-CA anbelangt, wurde uns seitens der Geschäftsführung mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der geprüften Gesellschaft lediglich seitens der BA-CA ein derartiges Abwicklungskonzept angeboten worden war; der Stadtrechnungshof empfiehlt, in naher Zukunft durch Anbotseinholungen über eine Verlängerung dieser Geschäftsbeziehungen aus dem Blickwinkel eines Vorteilhaftigkeitsvergleiches zu entscheiden.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.4.3.2. Veranlagungen

Ferner betätigt sich die Gesellschaft im Bereich von **Kapitalveranlagungen** für die Stadt Graz. Zu nennen sind hier einerseits die durch Gesellschafterzuschuss zugewendeten Beträge (siehe oben Kapitel 2.2.) sowie ferner kurzfristige Barvorlagen, die von der Finanzabteilung der Stadt Graz aufgenommen werden.

Im Jahr 2007 wurden im Durchschnitt Beträge von rd 155 Mio EUR veranlagt und wurden dabei Zinssätze zwischen 3,9 % pa (am Beginn des Jahres) und 5,04 % pa (gegen Ende 2007) erzielt. Der durchschnittliche Zinssatz lag bei 4,21 % pa. Dabei wurden Zinsenerträge von rd 9,2 Mio EUR erzielt und Zinsen im Ausmaß von rd 6,0 Mio EUR gezahlt.

In die zugrunde liegenden **Verträge** haben wir **stichprobenartig Einsicht** genommen.

Hierbei kommt es, wie wir auf Grund von Stichproben festgestellt haben, **bei größeren Veranlagungsbeträgen zur Einholung von Vergleichsanboten** und wird die Veranlagung sodann beim Bestbieter durchgeführt.

- Beispielsweise war bei einer Veranlagung über den Betrag von 130 Mio EUR (Laufzeit: 6 Monate) eine Spanne der angebotenen Zinssätze zwischen 4,36% pa (Bestbieter) und 4,28% pa (niedrigstes Anbot) zu verzeichnen. Die Veranlagung erfolgte beim Bestbieter.
- Bei einer weiteren Veranlagung über 110 Mio EUR lag die Streuung der Gebote zwischen 4,915% pa und 4,75% pa; auch hier wurde die Veranlagung beim Bestbieter durchgeführt.

Neben den oben in 2.4.3.1. schon ausgeführten **Vorteilen einer koordinierten Veranlagungsstrategie** und daraus resultierenden **Vorteilen bei den Zinskonditionen** tritt der **Vorteil** hinzu, dass für Veranlagungen innerhalb der **steuerlichen Unternehmensgruppe** mit der Gruppenträgerin keine Kapitalertragsteuer für Veranlagungen anfällt.

2.4.3.3. Zinsrisikostategie – Beratungsleistungen für die Stadt Graz

Weiters erteilt und erarbeitet die Gesellschaft **Empfehlungen an die Organe der Stadt Graz hinsichtlich der Optimierung der Zinsrisikostategie**.

Ausfluss dieser Empfehlungen sind jeweils **Gemeinderatsstücke der A8-Finanzdirektion**, mit denen dem Gemeinderat der Stadt Graz im Wesentlichen ein bestimmter zu wählender Prozentsatz an Fixzinsvereinbarungen – bezogen auf das Gesamtschuldenportfolio – vorgeschlagen wird und die dazu erforderlichen Genehmigungen zu Abschlüssen mit Banken und Finanzdienstleistern über entsprechende Derivatgeschäfte erteilt werden. (Diese Leistungen der geprüften Gesellschaft für die Stadt Graz werden über eine gesonderte Vereinbarung – siehe dazu unten in 2.4.3.4. – entgeltlich abgegolten.)

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

Ausfluss dieser Empfehlungen und Beschlussfassungen im Gemeinderat sind Kontrakte (Termingeschäfte, Derivate, Swaps, Kreditaufnahmen) über das Eingehen oder die Auflösung von Fixzinsvereinbarungen.

Im **Jahr 2007** entwickelten sich die **Empfehlungen der geprüften Gesellschaft an die Stadt Graz** wie folgt:

- Im **März 2007** (GR-Beschluss A8-25167/06-3) wurde für ein Gesamtportfolio von ca 1 Mrd EUR (Stadt Graz und wesentliche Tochtergesellschaften – ohne Stadtwerke AG) die Empfehlung ausgesprochen, binnen Jahresfrist von einem damaligen Ausmaß an Fixverzinsungen von ca 60% auf ein Ausmaß von ca 80 % über zu gehen. Grundlage dieser Empfehlung war die voraussichtliche Zinsentwicklung auf Grund von Marktbeobachtungen der MitarbeiterInnen der geprüften Gesellschaft.
- Im **September 2007** (GR-Bericht A8 – 25167/06-9) wurde auf die mittlerweile geänderte Weltmarktlage hinsichtlich des Zinszyklus – der Höhepunkt des Zinszyklus schien zumindest in den USA überschritten – hingewiesen, wobei aber gleichzeitig vorgeschlagen wurde, die Strategieentscheidung aus dem Monat März (Anstreben eines Ausmaßes der Fixzinsvereinbarungen von 80% bezogen auf das Gesamtschuldenportfolio) vorläufig beizubehalten. Gleichzeitig wurde mit diesem GR-Stück der Abschluss eines 20,0 Mio EUR-Spread-Swaps, der in Erfüllung des Märzbeschlusses mittlerweile abgeschlossen worden war, zu Kenntnis genommen (Siehe dazu unten im Detail).
- Im **Oktober 2007** (A8-25167/06-10) wurde sodann eine Abkehr von der im März getroffenen Richtungsentscheidung empfohlen und eine Reduktion des Fixzinsanteiles am Gesamtschuldenportfolio auf nunmehr 60% angeraten. Im Zuge dessen wurde auch die Auflösung des 20-Mio-EUR-Swaps durch den Gemeinderat genehmigt.

Wie aus den allgemeinen Wirtschaftsdaten leicht erschießbar, hat sich die **bisherige Zinsrisikostrategie insofern betriebswirtschaftlich bewährt**, als die **Zinsentwicklung der letzten Jahre eine weitaus höhere, als die durch die Fixzinsvereinbarungen gedeckelte Belastung** erwarten hat lassen.

So betrug das **Ausmaß der Fixzinsvereinbarungen Ende 2004 nur rund 12 % am Gesamtschuldenportfolio**. In einer Worst-Case-Szenario-Betrachtung hätte bei einem extremen Zinsanstieg die Zinsbelastung sich gegenüber 2004 nahezu verdoppeln können. Demgegenüber wurde durch die Absicherung des Zinsrisikos (Fixzinsvereinbarungen) diese Dynamik abgefangen, wiewohl aber die tatsächliche Zinsentwicklung sehr nahe an das Worst-Case-Szenario heran gekommen ist (siehe dazu Details im Anhang zum Gemeinderatsstück über die Errichtung der geprüften Gesellschaft aus dem Jahr 2005 – A8 – K 692/2002-7.) Eine Hochrechnung der durch die gewählte Zinsrisikostrategie erzielten Zinseinsparungen, die wir plausibilisiert haben, ergibt eine Verminderung der Zinslast von rd 5,0 Mio EUR im Jahr 2007.

Feststellung

Aus Anlass der Prüfung hält der Stadtrechnungshof fest, dass eine **bessere – formalisierte – Dokumentation der Markteinschätzungen über die Zinsentwicklung** empfohlen wird. Etwa könnte eine solche Formalisierung vorsehen, dass aus einem definierten Bündel an Empfehlungen von Banken und Analysten standardisiert eine Auswertung der Zinsempfehlungen geeignet gesammelt und zur Grundlage für die Strategieempfehlungen gemacht wird.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

Die **eigentlichen Zinssicherungskontrakte** haben wir **stichprobenartig eingesehen**. So wurden **im Jahr 2007 folgende neue Zinssicherungsgeschäfte** abgeschlossen:

- **Mai 2007:** Zinsswap über ein Volumen von 50,0 Mio EUR mit einer Laufzeit von 10 Jahren (Enddatum 28. April 2017) mit einer österreichischen Bank.
- **Juni 2007:** Zinsswap („Euro-Steepener Swap“ über ein Volumen von 50,0 Mio EUR mit einer Laufzeit von 15 Jahren (Enddatum: 30. Juni 2022) mit einem in London ansässigen Finanzdienstleister. (Anmerkung: über diesen Finanzdienstleister wurden Ratingauskünfte eingeholt, die belegen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontraktes ein Rating von „A“ (Standard&Poor’s) bzw von „A-“ (Moody’s) bestanden hat. Diese Rating-Bewertungen entsprechen bspw jenen der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und lagen zum damaligen Zeitpunkt über jenen der BAWAG.)
- **Juli 2007:** Zinsswap („Euro-GBP-Spread Swap“ über ein Volumen von 20,0 Mio EUR mit einer Laufzeit von 15 Jahren (Enddatum: 30. Juni 2022) mit einem in London ansässigen Finanzdienstleister.
- **September 2007:** Auflösung des oben erwähnten Swaps über 50,0 Mio EUR.

Der **Abschluss und die Auflösung** dieser Kontrakte bzw deren Vorteilhaftigkeit schlagen sich im Rechnungsabschluss der Stadt Graz – als Vertragspartnerin der Finanzdienstleister – nieder; eine **Auswirkung auf die Vermögens-/Finanz- und Ertragslage der geprüften Gesellschaft besteht nicht**.

Festzustellen ist an dieser Stelle,

- dass der **Abschluss derartiger Geschäfte auf Grund sorgfältiger Markteinschätzungen** zu erfolgen hat, was wir geprüft haben.
- Weiters ist bei der **Auswahl der Vertragspartner** (Banken, Finanzdienstleister) wegen der potenziellen Ausfallgefahr von diesbezüglichen Forderungen Vorsicht angebracht. Auch hier ist zu bemerken, dass entsprechende Erkundigungen eingeholt wurden und das Ausfallrisiko daher niedrig ist.
- Hinsichtlich der **zwei letzteren Swaps** mit einem in London ansässigen Finanzdienstleister ist festzuhalten, dass hier zwar **ebenfalls ein variabler Zinssatz gegen einen Fixzinssatz „getauscht“** wurde, wobei aber dieser **Fixzinssatz eine Risikokomponente** (Differenz zwischen dem Zinsniveau des britischen Pfund in Bezug auf den EUR) enthält. Im Geschäftsjahr 2007 erwies sich diese Risikokomponente als günstig, weil das Zinsniveau im britischen Pfund über dem EUR-Zinsniveau liegt. Dieses Verhältnis der Zinsniveaus kann sich auch drehen, sodass daraus ein Nachteil gegenüber einem starren Fixzinssatz entstehen kann. Allerdings wurde nach Vertragslage für dieses Risiko ein „Cap“ (eine Deckelung) eingezogen, sodass das maximale Ausmaß des verrechneten Fixzinssatzes 9,5 % betragen kann.
- Aus der **Auflösung des ersten Euro-Steepener-Swaps** im September 2007 wurde ein Ertrag von EUR 800.000,00 erzielt, weil zum Auflösungszeitpunkt nach wie vor eine positive Differenz zwischen dem höheren variablen EUR-Zinssatz und dem Fixzinssatz bestanden hat. Dieser Ertrag ist dem Haushalt der Stadt Graz zugeflossen.
- **Vergleichsanbote** wurden nach Aktenlage stets eingeholt. So wurden etwa für die Vergabe des Swaps im Mai 2007 nach Aktenlage zunächst 17 Institute zur Legung eines Angebotes eingeladen und wurde in der Folge – im Zuge einer zweiten Preiseinholung unter den fünf Bestbieter – der endgültige Bestbieter (Fixzinssatz schließlich: 4,468 % pa) ermittelt.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

2.4.3.4. Sonstige Verträge und Vereinbarungen

Zwischen der geprüften Gesellschaft und der Stadt Graz besteht eine **Nutzungsvereinbarung vom 26. September 2006 über die Nutzung von Räumlichkeiten** durch die Gesellschaft im Rathaus. Der Vertrag wurde ordnungsgemäß vergebührt und leistet die geprüfte Gesellschaft eine jährliche Miete EUR 5.000,00 zuzüglich USt an die Stadt Graz.

Weiters besteht eine **Vereinbarung vom 11. September 2006** der geprüften Gesellschaft mit der Stadt Graz über die erbrachten **Beratungsleistungen in Finanzierungsfragen**, wofür die Gesellschaft einen jährlichen Betrag von EUR 10.000,00 erhält.

Ferner besteht eine **Vereinbarung – ebenfalls vom 11. September 2006** – wonach die geprüfte Gesellschaft einen Stundensatz von EUR 80,00 pro Geschäftsführerstunde für die **Tätigkeit der beiden Geschäftsführer**, die zugleich Mitarbeiter des Magistrat Graz sind, zu leisten hat. Diese Verrechnung ist mit maximal EUR 50.000,00 pa gedeckelt. Die Geschäftsführer erhalten bei der geprüften Gesellschaft **keine gesonderte Vergütung**.

Mit einer **Mitarbeiterin** bestand im Geschäftsjahr 2007 ein Dienstvertrag, der am 14. Juni 2006 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Die Konditionen dieses Vertrages bewegen sich im üblichen Bereich.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

3. Berichtsteil

3.1. Umfang der Prüfungshandlungen

Wir haben bei unserer **Prüfung folgende Schritte** durchgeführt:

- Prüfung der **gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Grundlagen**
- Prüfung der **Verträge**, insbesondere was die Aktivitäten im **operativen Geschäft** (Cash-Pooling, Veranlagungen, Finden von Zinsrisikostراتيجien uä) anbelangt,
- Analyse des **Risikos im Veranlagungs- und Zinssicherungsgeschäft**,
- Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen, des Rechnungswesens und der Einhaltung von Grundsätzen des Internen Kontrollsystems**,
- Stichprobenartige **Prüfung von Verträgen, Abrechnungen sowie von Vorteilhaftigkeits-erwägungen** sowie insbesondere von Vergaben von Finanzdienstleistungen,
- Prüfung der **Bankguthaben/-verbindlichkeiten** anhand von Bankbestätigungsschreiben
- Prüfung der **Rückstellungen** durch Einsichtnahme in die Berechnungsgrundlagen
- Prüfung **der Jahresabschlussposten sowie des Anhanges auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und dem Gesetz.**

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

3.2. Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Jahresabschlusses

3.2.1. Aufklärungen und Nachweise

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise in ausreichendem Umfang.

3.2.2. Rechnungswesen

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

3.2.3. Jahresabschluss

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Erkennbaren Risiken wurde durch Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen.

Der Anhang enthält alle vom UGB geforderten Angaben.

3.2.4. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 UGB

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

3.2.5. Verkürzte Berichterstattung

Die vereinbarte verkürzte Berichterstattung betrifft die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

3.3. Gebarung der Gesellschaft

Wie schon oben bei der Beschreibung unserer Prüfungshandlungen ausgeführt erstreckte sich unsere Prüfung neben der Frage der Rechtmäßigkeit auch auf **Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gebarung**.

Zusammenfassend seien hier die **wichtigsten Punkte** dargestellt:

- Im Rahmen der Prüfung konnte durch **Plausibilitätskontrollen** und **Einsichtnahme** in Verträge, Belege und Bestätigungen Dritter festgestellt werden, dass sowohl die **Veranlagungen**, als auch die im Wege des **Notional Cash Pooling durchgeführten Dispositionen wirtschaftlich erfolgt** sind.
- Bei den **Veranlagungen** konnte nachgewiesen werden, dass im Regelfall **mehrere Angebote eingeholt** wurden und die jeweiligen Bestbieter zum Zug gekommen sind.
- Für künftige Jahre wird angeraten, **regelmäßig Anfragen bei Kreditinstituten hinsichtlich der Konditionen für das Cash Pooling durchzuführen** und dies **geeignet zu dokumentieren**. Die Auswahl des derzeitigen Partnerinstitutes erfolgte nach Auskunft der Geschäftsführung am Beginn der Tätigkeit durch Anfragen bei mehreren inländischen Banken, ob ein solches Instrument und unter welchen Konditionen es angeboten wird. Damals wurde – so die Auskunft der Geschäftsführung – nur von einer inländischen Bank ein derartiges Modell angeboten.
- Die im Rahmen der **Prüfung des Vorjahres getroffenen Feststellungen** der Prüfer wurden **umgesetzt**. Dies betrifft die Festlegung genereller Leitlinien für die Banking Policy, Cash Management Limits sowie die Margen für Cash Pooling Teilnehmer – solche Leitlinien wurden mit GR-Beschluss vom 10. April 2008 verabschiedet.
- Hinsichtlich der **Empfehlungen an die Stadt Graz hinsichtlich der Wahl einer Zinsrisikostategie** empfiehlt der Stadtrechnungshof, die Entscheidungsgrundlagen in besserer, formalisierter Form zu **dokumentieren**.
- Mit der **Geschäftsführung der Obergesellschaft** sollte wegen deren Verantwortlichkeiten als Eigentümervertreterin ein laufendes Reporting über die Aktivitäten geeignet eingerichtet und verbessert werden.
- Die bisher gemachten Vorschläge für die Zinsrisikostategie der Stadt sind plausibel und haben die Einschätzungen über die Zinsentwicklungen sowohl aus der ex-ante-Sicht, als auch ex-post zugetroffen.

Weitere Hinweise zu diesen Feststellungen wurden bereits oben im Kapitel 2.4.3. gegeben.

ENTWURF für den KONTROLLAUSSCHUSS

4. Zusammenfassung und Stellungnahme

Der **Stadtrechnungshof** hat den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007

der

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

geprüft, und gelangt zu **folgenden Ergebnissen**:

Die Prüfungsergebnisse wurden im Bericht und in der Zusammenfassung ausführlich erläutert. Der beigefügte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 vermittelt einen aussagekräftigen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und wurde nach den geltenden unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Jahresabschluss ein. Sie umfasst ferner die Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungs-urteil abgibt.

Im Prüfungsbericht wurden auch Aspekte der Gebarung der Gesellschaft hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesprochen und wurden Feststellungen und Empfehlungen zu Einzelthemen abgegeben.

Graz, am 5. Juni 2008

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor



BDO Rabel & Pilz
Wirtschaftstreuhand und
Steuerberatungs GmbH

Hartenaugasse 34, A-8010 Graz
Telefon: (+43-316) 32 27 08
Telefax: (+43-316) 32 27 08-6

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

Hauptplatz 1/Rathaus, 8010 Graz

Jahresabschluss zum 31.12.2007

Finanzamt: Graz-Stadt
Steuernummer: 245/7361-23

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtliche Verhältnisse

Jahresabschluss (Kurzfassung)

1. Bilanz zum 31.12.2007
2. Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

Jahresabschluss (ausführliche Fassung)

1. Bilanz zum 31.12.2007
2. Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2007 bis 31.12.2007
3. Anhang zum 31.12.2007

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Dieser Jahresabschluss wurde von uns aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte in Entsprechung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuch und der übrigen gesetzlichen Vorschriften auf Basis der allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zusammengestellt. Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gelten vollinhaltlich auch Dritten gegenüber.

BDO RABEL & PILZ

Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Hartenaugasse 34

8010 Graz

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH wurde mittels Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 22.03.2005 errichtet. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 10.05.2005 unter Nummer FN 262266 k. Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH ist nach den Bestimmungen des § 221 UGB als kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzustufen.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der politischen Gemeinde Graz.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31.12. eines jeden Jahres.
4. Die Firma lautet auf:

Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH

5. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der Stadt Graz und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich Finanzierung, insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Cash-Pooling-Lösungen, die Koordination des Liquiditätsmanagements, das Entwickeln und Umsetzen von Zinsrisiko-Strategien und die Konzeption sonstiger finanzstrategischer Modelle.
6. Die unternehmensrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital	in %
Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H.	€ 35.000,-	100 %
		100 %

Das Stammkapital ist zur Gänze einbezahlt.

7. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Dr. Karl Kamper (seit 10.05.2005) und Herr Ernst Pucher (seit 10.05.2005).

8. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 245/7361 geführt. Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 5 Abs 1 EStG.

Jahresabschluss

zum 31.12.2007

Kurzfassung

BILANZ ZUM 31. 12. 2007

AKTIVA				PASSIVA			
	2007 EUR	2006 EUR/1000		2007 EUR	2006 EUR/1000		
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				<i>I. Nennkapital</i>			
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.070,00	0,0	0,0	1. Stammkapital	35.000,00		35,0
				<i>II. Kapitalrücklagen</i>			
				1. nicht gebundene	71.752.300,00		71.752,3
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	2.070,00	0,0	0,0	<i>III. Bilanzgewinn</i>	4.067.302,92		1.734,5
				davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1.734.458,40 / Vj. 77.140,96			
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				SUMME EIGENKAPITAL	75.854.602,92		73.521,8
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.000,00	0,0	0,0	B. RÜCKSTELLUNGEN			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	610.025,09	620.025,09	311,8	1. Steuerrückstellungen	1.585.729,04	808,2	
				2. sonstige Rückstellungen	3.300,00	1,5	809,7
<i>II. Guthaben bei Kreditinstituten</i>	146.723.472,40	137.196,3	311,8	SUMME RÜCKSTELLUNGEN	1.589.029,04		809,7
				C. VERBINDLICHKEITEN			
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	147.343.497,49	137.508,1	137.508,1	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.675.903,81	62.441,5	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				Übertrag	14.675.903,81	77.443.631,96	62.441,5
Übertrag	147.345.567,49	137.508,1	137.508,1				74.331,5

BILANZ ZUM 31. 12. 2007

AKTIVA	2007 EUR	2006 EUR/1000		2007 EUR	2006 EUR/1000	PASSIVA
Übertrag	147.345.567,49	137.508,1	Übertrag	14.675.903,81	77.443.631,96	62.441,5 74.331,5
1. Transitorische Posten	1.895,00	0,0	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.379,77		38,1
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		690,0
			4. sonstige Verbindlichkeiten	55.075.546,95	69.903.830,53	6,9 63.176,6
			davon gegenüber Abgabenbehörden			
			2.186,85 / Vj. 1.422,13			
			davon im Rahmen der sozialen Sicher			
			1.619,58 / Vj. 1.561,92			
			SUMME VERBINDLICHKEITEN		69.903.830,53	63.176,6
SUMME AKTIVA	147.347.462,49	137.508,1	SUMME PASSIVA	147.347.462,49		137.508,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2007 BIS 31. 12. 2007

	2007 EUR	2006 EUR/1000		
1. Umsatzerlöse	10.000,00			10,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. übrige	346,60			0,1
3. Betriebsleistung	<u>10.346,60</u>			<u>10,1</u>
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	32.884,00		26,8	
b. Aufwendungen für Altersversorgung	503,14		0,4	
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	9.236,59	42.623,73	7,7	34,9
5. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen		690,00		0,0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Ertrag fallen		170,88		0,1
b. übrige				
ba. Reise-, Aus- u. Fortbildungsaufwendungen	4.147,60		2,6	
bb. Miet-, Leasingaufwand, Lizenzgebühren	5.207,90		5,2	
bc. Geschäftsführervergütung	40.000,00		40,0	
bd. Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- u. Prozeßaufwand	11.102,79		4,2	
be. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>21.139,64</u>	<u>81.597,93</u>	<u>6,4</u>	<u>58,5</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		<u>-114.735,94</u>		<u>-83,3</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.175.578,84		3.370,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.950.499,07		1.077,0
Übertrag		<u>3.110.343,83</u>		<u>2.209,7</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2007 BIS 31. 12. 2007**

	2007 EUR	2006 EUR/1000
Übertrag	3.110.343,83	2.209,7
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	<u>3.225.079,77</u>	<u>2.293,0</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit	<u>3.110.343,83</u>	<u>2.209,7</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	777.499,31	552,4
13. Jahresüberschuss	<u>2.332.844,52</u>	<u>1.657,3</u>
14. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1.734.458,40	77,1
15. Bilanzgewinn	<u>4.067.302,92</u>	<u>1.734,5</u>

Jahresabschluss
zum 31.12.2007

Ausführliche Fassung

BILANZ ZUM 31. 12. 2007

AKTIVA	2007 EUR	2006 EUR/1000
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		
120 Datenverarbeitungsprogramme	2.070,00	0,0
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	<u>2.070,00</u>	<u>0,0</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	10.000,00	0,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2301 Forderungen gegenüber Abgabenbehörden	346,60	0,1
3530 Verr. Konto Finanzamt	119,20	0,0
2300 Forderungen sonstige	609.559,29	311,6
	<u>610.025,09</u>	<u>311,6</u>
<i>II. Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
2822 Volksbank Konto 887617	21.503.472,40	12.196,3
2825 Volksbank Festgeldkonto 893420	120.000.000,00	125.000,0
2830 Volksbank Schuldverschreibungen	5.220.000,00	0,0
	<u>146.723.472,40</u>	<u>137.196,3</u>
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	<u>147.343.497,49</u>	<u>137.508,1</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1. Transitorische Posten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.895,00	0,0
SUMME AKTIVA	<u><u>147.347.462,49</u></u>	<u><u>137.508,1</u></u>

BILANZ ZUM 31.12.2007

PASSIVA	2007 EUR		2006 EUR/1000	
A. EIGENKAPITAL				
<i>I. Nennkapital</i>				
1. Stammkapital				
9001 Stammkapital		35.000,00		35,0
<i>II. Kapitalrücklagen</i>				
1. nicht gebundene				
9210 Kapitalrücklage nicht gebunden		71.752.300,00		71.752,3
<i>III. Bilanzgewinn</i>				
9392 Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.734.458,40		77,1	
9390 Bilanzgewinn	2.332.844,52	4.067.302,92	1.657,3	1.734,5
	<u>1.734.458,40</u>		<u>77,1</u>	
		<u>4.067.302,92</u>		<u>1.657,3</u>
SUMME EIGENKAPITAL		<u>75.854.602,92</u>		<u>73.521,8</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Steuerrückstellungen				
3021 Rückstellung für Steuerumlagen		1.585.729,04		808,2
2. sonstige Rückstellungen				
3060 Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.		3.300,00		1,5
SUMME RÜCKSTELLUNGEN		<u>1.589.029,04</u>		<u>809,7</u>
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2826 Bank Austria		14.675.903,81		62.441,5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	305,51		0,6	
3310 Verbindlichkeiten n. n. fakt. Leistungen	152.074,26	152.379,77	37,5	38,1
	<u>305,51</u>		<u>0,6</u>	
		<u>152.379,77</u>		<u>37,5</u>
Übertrag		<u>92.271.915,54</u>		<u>136.811,1</u>

BILANZ ZUM 31.12.2007

P A S S I V A	2007 EUR	2006 EUR/1000
Übertrag	92.271.915,54	136.811,1
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3400 Verrechnungskonto GBG	0,00	690,0
4. sonstige Verbindlichkeiten		
3540 Verr. Konto Lohnsteuer	1.758,30	1,1
3550 Verr. Konto Dienstgeberbeitrag	257,13	0,2
3552 Verr. Konto Kommunalsteuer	171,42	0,1
3600 Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	1.619,58	1,6
3620 Verr. Konto Löhne u. Gehälter	0,00	2,5
3650 Darlehen	55.000.000,00	0,0
3651 Sonst. Verbdlk. geg. Kreditinstituten	42.602,74	1,4
3652 Sonst. Verbindlichkeiten	29.137,78	0,0
	55.075.546,95	6,9
SUMME VERBINDLICHKEITEN	69.903.830,53	63.176,6
SUMME PASSIVA	147.347.462,49	137.508,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2007 BIS 31. 12. 2007**

	2007 EUR	2006 EUR/1000
1. Umsatzerlöse		
4050 Erlöse 0 % USt	10.000,00	10,0
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige		
4955 Prämien der Abgabenbehörde	346,60	0,1
3. Betriebsleistung	<u>10.346,60</u>	<u>10,1</u>
4. Personalaufwand		
a. Gehälter		
6200 Gehälter	28.704,00	23,3
6230 Sonderzahlungen Angestellte	4.180,00	3,5
	<u>32.884,00</u>	<u>26,8</u>
b. Aufwendungen für Altersversorgung		
6420 MV-Beiträge	503,14	0,4
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6605 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	6.770,29	5,7
6691 Dienstgeberbeitrag Angestellte	1.479,78	1,2
6693 Kommunalsteuer	986,52	0,8
	<u>9.236,59</u>	<u>7,7</u>
5. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen		
7010 planm. Abschreibung immater. Vermögensg.	690,00	0,0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Ertrag fallen		
7180 Gebühren und Stempelmarken	170,88	0,1
Übertrag	<u>-33.138,01</u>	<u>-24,9</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2007 BIS 31. 12. 2007**

	2007 EUR		2006 EUR/1000	
Übertrag		-33.138,01		-24,9
<i>b. übrige</i>				
ba. Reise-, Aus- u. Fortbildungsaufwendungen				
7360 Diäten Inland	26,40		0,0	
7363 Reisespesen lt. Beleg	174,20		0,6	
7770 Aus- und Fortbildung	3.947,00	4.147,60	2,0	2,6
bb. Miet-, Leasingaufwand, Lizenzgebühren				
7400 Miet- und Pachtufwand (var %)	5.000,00		5,2	
7420 Miete, Leihgebühren	207,90	5.207,90	0,1	5,2
bc. Geschäftsführervergütung				
7585 Geschäftsführungsvergütung		40.000,00		40,0
bd. Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- u. Prozeß aufwand				
7750 Rechts- und Beratungskosten		11.102,79		4,2
be. sonstige betriebliche Aufwendungen				
7790 Spesen des Geldverkehrs	21.139,64		6,4	
7600 Büromaterial	0,00	21.139,64	0,0	6,4
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-114.735,94		-83,3
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8060 Zinserträge aus Guthaben bei Banken	7.506.735,58		3.195,9	
8061 Zinserträge aus Cashpooling	1.535.267,68		174,1	
8070 Wertpapiererträge	133.575,58	9.175.578,84	0,0	3.370,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Darlehen sonstige	5.339.702,36		1.017,0	
8281 Zinsaufwendungen aus Cashpooling	610.796,71	5.950.499,07	60,0	1.077,0
Übertrag		3.110.343,83		2.209,7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2007 BIS 31. 12. 2007**

	2007 EUR	2006 EUR/1000
Übertrag	3.110.343,83	2.209,7
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	<u>3.225.079,77</u>	<u>2.293,0</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>3.110.343,83</u>	<u>2.209,7</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
8550 vom GT weiterverr. Steuerumlage	777.499,31	552,4
13. Jahresüberschuss	<u>2.332.844,52</u>	<u>1.657,3</u>
14. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
8970 Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.734.458,40	77,1
15. Bilanzgewinn	<u>4.067.302,92</u>	<u>1.734,5</u>

Anhang
zum Jahresabschluss
31. 12. 2007

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2007 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird generell ein Zeitraum von 4 Jahren zugrundegelegt.

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken, soweit erforderlich, durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

3. Rückstellungen

3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände wird im wesentlichen Software ausgewiesen. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von 690,00 (Vorjahr 0,00) vorgenommen.

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr
	2007	2007
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.000,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	610.025,09	0,00

2.1.1. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Posten:

	Summe	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr
	2007	2007
	EUR	EUR
Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden	465,80	0,00
übrige sonstige Forderungen	609.559,29	0,00

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit 1.895,00 (Vorjahr 0,00) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht mit 35.000,00 zu Buche.

4.1. Kapitalrücklagen

4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Unter den nicht gebundenen Kapitalrücklagen wird ein Großmutterzuschuss der Stadt Graz i.H.v. 71.752.300,00 ausgewiesen.

4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2007 beläuft sich auf 4.067.302,92.

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2006 in Höhe von 1.734.458,40 enthalten.

5. Rückstellungen

5.1. Steuerrückstellungen

Unter den Steuerrückstellungen wird eine Rückstellung für Steuerumlagen in Höhe von 777.499,31 ausgewiesen.

5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgendem Posten:

	31. 12. 2007 EUR
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	3.300,00

6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2007	14.675.903,81	14.675.903,81	0,00	0,00
	2006	62.441.531,64	62.441.531,64	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2007	152.379,77	152.379,77	0,00	0,00
	2006	38.130,13	38.130,13	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2007	0,00	0,00	0,00	0,00
	2006	690.000,00	690.000,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2007	55.075.546,95	55.075.546,95	-0,00	0,00
	2006	6.935,00	6.935,00	-0,00	0,00

6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - Darlehen in Höhe von 14.675.903,81 veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um -47.765.627,83.

6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um -690.000,00 und betragen zum 31. 12. 2007 0,00.

6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2007	2.186,85	2.186,85	0,00	0,00
	2006	1.422,13	1.422,13	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2007	1.619,58	1.619,58	0,00	0,00
	2006	1.561,92	1.561,92	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2007	0,00	0,00	0,00	0,00
	2006	2.517,06	2.517,06	0,00	0,00
Darlehen	2007	55.000.000,00	55.000.000,00	0,00	0,00
	2006	0,00	0,00	0,00	0,00
übrige Verbindlichkeiten	2007	71.740,52	71.740,52	0,00	0,00
	2006	1.433,89	1.433,89	0,00	0,00

III. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 503,14 (Vorjahr EUR 380,60) enthalten.

IV. Sonstige Angaben

1. Im Jahr 2007 wurde ein Dienstnehmer beschäftigt.

2. Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Karl Kamper, geb. 08.02.1959

Ernst Pucher, geb. 18.12.1953

3. Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat.

Graz,

.....
Dr. Karl Kamper

.....
Ernst Pucher

Firmenbuch-Nummer : 262266k
 Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Buchwerte				
	01. 01. 2007	Zugänge Umbuchungen	Abgänge	31. 12. 2007	kumulierte AfA Zuschreibungen	31. 12. 2007	00. 00. 0	AfA laufend
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile								
Software	0,00	2.760,00	0,00	2.760,00	690,00	2.070,00	0,00	690,00
S U M M E	0,00	2.760,00	0,00	2.760,00	690,00	2.070,00	0,00	690,00

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2007)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31-08-2007.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. Teil

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG

1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn,

dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf

Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertell Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann

entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht von Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. Teil

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne

gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. Teil

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. Teil

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.